STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 31. Juli 2019 Seite 1

INHALT:

- Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); 1. Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting zugunsten der Bebauungspläne 184/ Gauting für Gewerbe und Mischgebiet sowie 185/Gauting für die Polizei; 2. Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Würmtalschutzverordnung“ zur Inschutznahme von Flächen in der Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting
- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über dieUmweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit
- Bebauungsplan Nr. 8071 für einen Teilbereich zwischen Sandstraße, Lärchenweg und Maisinger Weg, Gemarkung Söcking Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Bebauungsplan „Altes Rathaus“ für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1240, 1240/6 (Rathausstraße) und 1245/2 (Am Steinberg), jeweils Gemarkung Gilching; Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/2, 294, 294/3, 294/2, Teilfläche aus 642/16 und Teilfläche aus 644/2 jeweils Gemarkung Argelsried; Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung -KiTaGebS-)

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); 1. Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting zugunsten der Bebauungspläne 184/Gauting für Gewerbe und Mischgebiet sowie 185/Gauting für die Polizei; 2. Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Würmtalschutzverordnung“ zur Inschutznahme von Flächen in der Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting

I.
Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat am 07.11.2017 die Änderung des Flächennutzungsplans am Kreisverkehr westlicher Ortsrand in Gauting beschlossen, der Bauausschuss am 17.10.2017 die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne Nrn. 184 und 185 gefasst.
Die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde sind vorliegend die Schaffung von Baurecht für die künftige Entwicklung von Gewerbeflächen zur Ansiedlung von ortsansässigen Gewerbebetrieben (Bebauungsplan Nr. 184) sowie die Ausweisung eines Sondergebiets zur Ansiedlung der neuen Polizeiinspektion auf einem Grundstücksareal am Kreisverkehr am westlichen Ortsrand von Gauting (Bebauungsplan Nr. 185).

Das betroffene Gebiet der Bebauungspläne 184/ Gauting für Gewerbe und Mischgebiet sowie 185/ Gauting für die Polizei in der Gemarkung Gauting, Gemeinde Gauting, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“. Die geplanten Festsetzungen in den Bebauungsplänen und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der Gemarkung Gauting, Gemeinde Gauting, mit einer Fläche von 2,035 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

II.
Zugleich ist beabsichtigt, Grundstücke, bzw. Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Oberbrunn, Gemeindebereich Gauting, in das Landschaftsschutzgebiet „Würmtalschutzverordnung“ aufzunehmen. Es handelt sich um die Grundstücke Fl.-Nrn. 644/1 und 645 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 644 der Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting. Diese Flächen erfüllen die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet und stellen eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich dar, an das sie unmittelbar angrenzen. Die Fläche umfasst eine Gesamtgröße von 2,061 ha und wurde von der Gemeinde Gauting aufgrund der Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ so vorgeschlagen.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Die Verordnungsentwürfe

1. der Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ mit Schutzgebietskarten im Maßstab 1:3.000 und 1:75.000
2. der Verordnung zur Änderung der „Würmtalschutzverordnung“ mit Schutzgebietskarten im Maßstab 1:2.500 und 1:75.000

liegen in der Zeit

vom 09. August 2019 bis einschließlich 09. September 2019

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Schlossbergstr. 1, 82319 Starnberg, Zimmer 201 und im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bauamt – Zimmer 216, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlage:
2 Entwürfe des Verordnungstextes jeweils mit Schutzgebietskarten

I.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Gauting, Gemarkung Gauting, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:3.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 2,053 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend

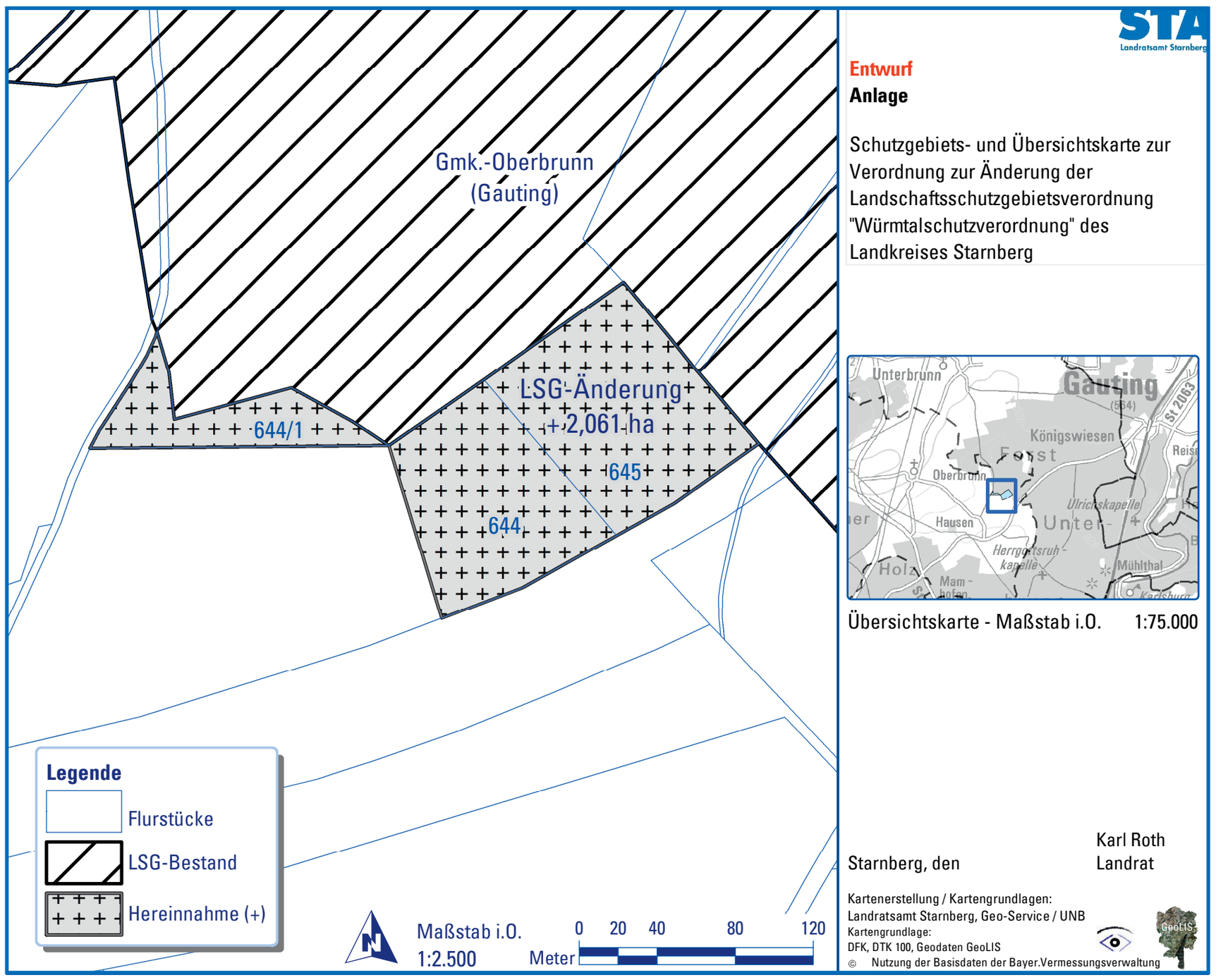

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Würmtalschutzverordnung“ des Landkreises Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Fortsetzung nächste Seite >>>

für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:3.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

STARNBERG,
LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1:3.000

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

II.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtalschutzverordnung")

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 19. Juli 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Gauting, Gemarkung Gauting, teilweise neu festgesetzt. In den Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) aufgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 2,061 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

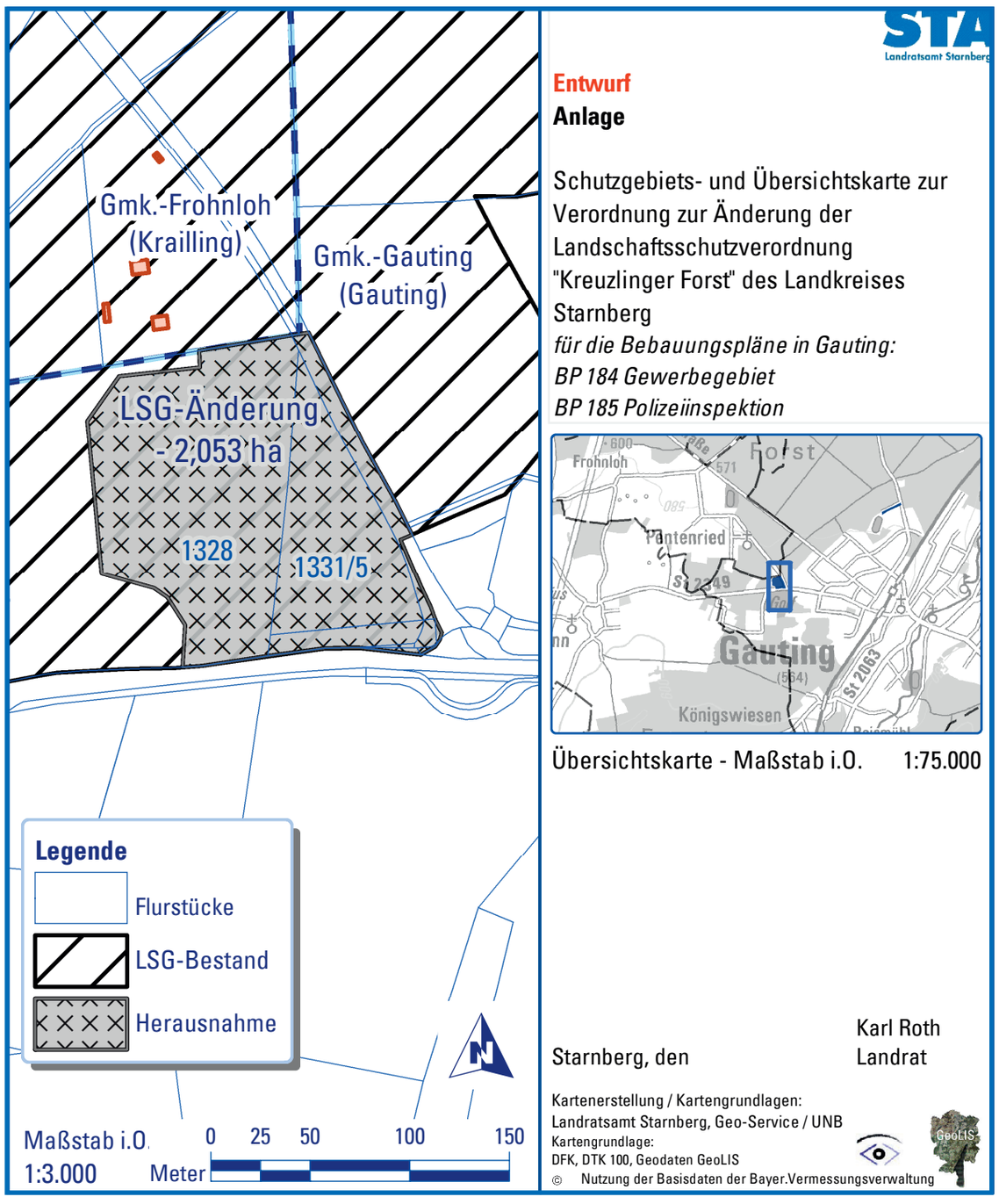

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst" des Landkreises Starnberg

STARNBERG,
LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1: 2.500

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Kies- und Quetschwerk Oberbrunn GmbH hat die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Grundwassers zum Zweck der Kieswäsche nach § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr.6 Bayerisches Wassergesetz beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass der Grundwasserhaushalt aufgrund der Entnahme und der anschließenden Wiedereinleitung nahezu unverändert bleibt. Die beantragten wasserrechtlichen Nutzungen sind für den Betrieb des Kiesabbaus erforderlich. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Nutzung des Grundwassers zum Zwecke der Kieswäsche und zum Zwecke der Betonmischung zu erwarten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.07.2019 die Baugenehmigung für den Neubau von zwei Wohnhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken FINrn. 184, 184/3, 184/4, Gemarkung Herrsching, an die Fa. RÜBA Wohnduett GmbH & Co. KG, Zirler Str. 32,81377 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 - 148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund" für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 herbeizuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 23.07.2019 liegt nun samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.08.2019 bis zum 17.09.2019

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306a,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 232. Darüber hinaus sind die gesamten ausliegenden Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8070, 1. Änderung" auch unter www.starnberg.de abrufbar. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Starnberg, 25.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8071 für einen Teilbereich zwischen Sandstraße, Lärchenweg und Maisinger Weg, Gemarkung Söcking Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Teilbereich zwischen Sandstraße, Lärchenweg und Maisinger Weg gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele, die natürliche Eigenart des Höhenrückens zu erhalten und die Erholungsfunktion der Flächen zu sichern, sollen insbesondere durch folgende

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 31. Juli 2019

Umgriff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070

Festsetzungen gewährleistet werden:

- Festsetzung der den Höhenrücken bildenden Grundstücke als öffentliche bzw. private Grünfläche
- Sicherung des Erhalts des Baum- und Gehölzbestands im Bereich der öffentlichen Grünfläche
- Steuerung der baulichen Nutzung auf den südöstlich an die Grünflächen angrenzenden Grundstücken durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, der Höhenentwicklung der Gebäude sowie der Standorte, Anzahl und Größe von Nebengebäuden und Garagen

Sobald der Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 25.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Altes Rathaus“ für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1240, 1240/6 (Rathausstraße) und 1245/2 (Am Steinberg), jeweils Gemarkung Gilching;**
Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB;
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 22.07.2019 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 22.07.2019 liegt nebst Begründung vom Juli 2019 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ **6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/2, 294, 294/3, 294/2, Teilfläche aus 642/16 und Teilfläche aus 644/2 jeweils Gemarkung Gilching;**
Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates Gilching hat in seiner Sitzung vom 23.07.2018 die Teiländerung des Bebauungsplanes Tonwerkstraße beschlossen.

Am 22.07.2019 wurde durch den Haupt- und Bauausschuss die Entwurfsplanung zur 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ in der Fassung vom 22.07.2019 für obengenannten Bereich gebilligt.

Der oben genannte Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit vom

08. August 2019 bis einschließlich 10. September 2019

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.15 öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ **Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung -KiTaGebS-)**

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung -KiTaGebS-) vom 01. September 2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(Abs.1)
Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €

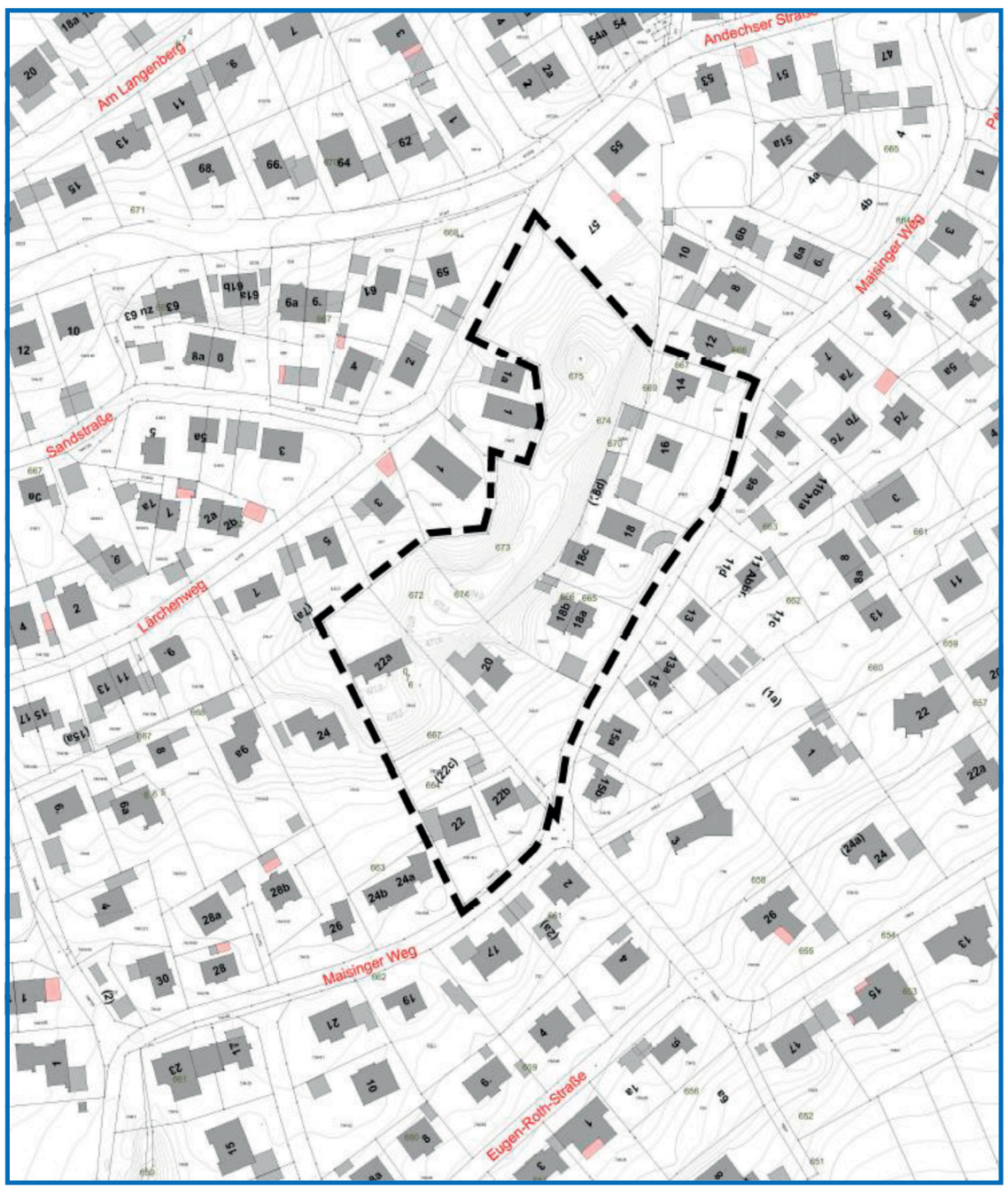

Umgriff: Bebauungsplan Nr. 8071

Fortsetzung nächste Seite >>>

(Abs. 2)
Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €

§ 7 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1)
Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

(Abs. 2)
Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

(Abs. 3)
Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gilching, 24.07.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

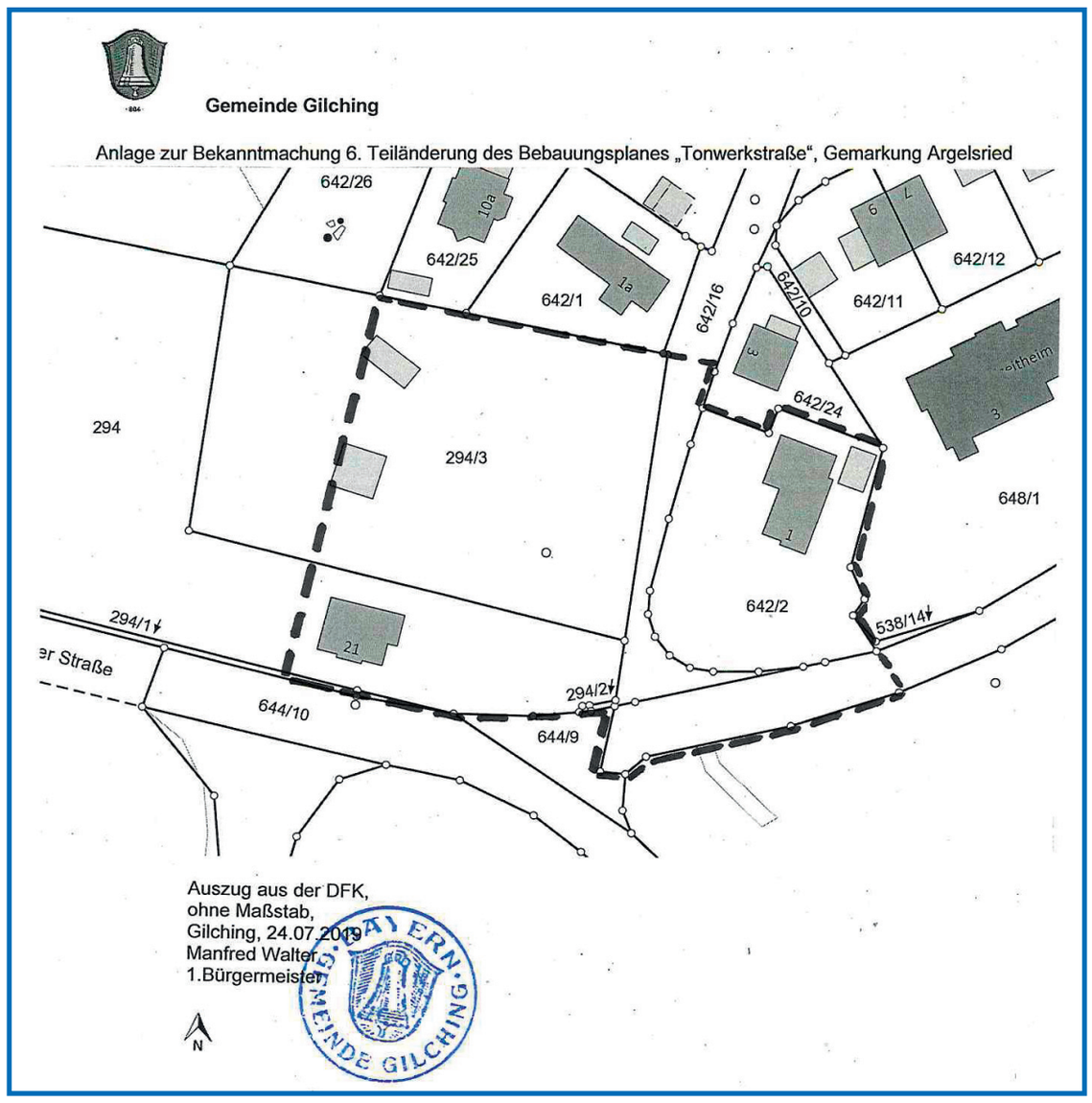

6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“, Gemarktung Argelsried

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de